

## Satzung

Musikkapelle Memmingerberg e.V.

### §1 Name und Zweck der Kapelle

1. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Memmingerberg e.V.“, hat ihren Sitz in Memmingerberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, das musikalische und kulturelle Leben in Memmingerberg im Bereich der Volks- und Blasmusik zu pflegen, zu erhalten sowie durch kameradschaftliches und freundliches Benehmen zu fördern.
3. Der Verein sieht seine Aufgaben in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Memmingerberg
4. Diese Zielsetzung verfolgt er durch
  - a) Regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten
  - e) Ausbildung und Förderung von vereinseigenen Jungmusikern
  - f) Öffentliche musikalische Darbietungen, auch gegen Entgelt
  - g) Alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen

### § 2 Mitgliedschaft in der Kapelle

1. Die Mitglieder der Kapelle bestehen
  - a) Aus aktiven oder tätigen Mitglieder
  - b) Aus fördernden Mitglieder
  - c) Aus Ehrenmitglieder

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Aktives Mitglied der Kapelle kann jeder werden der ein Musikinstrument beherrscht oder eines erlernen will und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Förderndes Mitglied kann jeder werden der den festgesetzten Förderbetrag jährlich bezahlt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Besonders verdienstvolle Mitglieder der Kapelle können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kapelle erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus der Kapelle. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres aufkündigen. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an die Vorstandschaft zu richten.
2. Das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied führt die Vorstandschaft durch. Gründe für den Ausschluss aus der Kapelle sind
  - a) Schwere Schädigung der Ehre und der Belange der Kapelle.
  - b) Schwere oder dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft.
  - c) Schwere oder dauernde Verstöße gegen die Vereinsdisziplin.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat die Vorstandschaft das auszuschließende Mitglied zu hören.

Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann bei der Mitgliedsversammlung Beschwerde geführt werden. Die Mitgliedsversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des auszuschließenden Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch gegenüber der Kapelle.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitwirkung in einer anderen Kapelle bedarf der Unterrichtung der Vorstandschaft.

2. Eine selbstständige, auf Erwerb gerichtete musikalische Tätigkeit einzelner aktiver Mitglieder bedarf der Genehmigung des Dirigenten. Er muss sie erteilen, wenn die Belange der Kapelle nicht geschädigt werden.
3. Das aktive Mitglied verpflichtet sich
  - a) Dem Dirigenten ist, was Musik insgesamt und Ansetzen der Proben anbelangt, Gehorsam zu leisten.
  - b) Den Anordnungen der Vorstandschaft jederzeit Folge zu leisten.
  - c) Das Eigentum der Kapelle wie Tracht (muß nach Gebrauch auf eigene Kosten gereinigt werden), Instrumente (sofern diese dem Verein gehören), Notenständer, Noten, Notenbücher und sonstiges Material ist schonend und sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen bzw. Verluste o. a. Gegenständen hat der Benutzer zu haften.
  - d) Manche Instrumente kaufen die Mitglieder selbst. Somit gehören diese auch in das Eigentum des Musikers.
4. Das aktive Mitglied verpflichtet sich
  - a) Die Tracht nur im Dienst oder bei geschlossenen Beisammensein zu tragen.
  - b) Bei allen Auftritten in Tracht die vom 1. Vorstand vorher angeordnete Anzugsordnung voll einzuhalten und in vollständiger und sauberer Tracht zu erscheinen.  
Zuwiderhandlungen werden durch die Vorstandschaft geahndet. Für das ordnungsgemäße Tragen der Tracht ist der jeweilige 2. Vorstand verantwortlich. Seine Anordnungen sind Folge zu leisten.

## § 5 Leitung und Verwaltung der Kapelle

1. Die Vorstandschaft der Kapelle besteht aus einem:
    1. Vorstand
    2. Vorstand und eventuell auch 3. Vorstand (beide stellvertretend)
- Dirigent(in)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- Notenwart(in)
- Zeugwart(in)
- Vereinsjugendleiter(in)
- 2 Besitzer(innen) der aktiven Mitglieder

## 2 Besitzer(innen) der fördernden Mitglieder

Sämtliche Vorstandsmitglieder, außer dem Dirigent, sind von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung, der (die) Vereinsjugendleiter(in) von der Vereinsjugendversammlung zu wählen. Der Dirigent selbst hat kein Stimmrecht.

Der Dirigent wird von der Vorstandschaft bestimmt.

Die endgültige Wahl des Dirigenten bleibt der Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinderat vorbehalten.

2. Die fördernden Mitglieder wählen aus ihren Reihen 2 Besitzer(innen) in die Vorstandschaft.
3. Die gesamte Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung bzw. Vereinsjugendversammlung in geheimer Wahl gewählt oder bei Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten per Akklamation. Der Dirigent hat kein Stimmrecht.
4. Verein ohne Vorstand. Das der Verein (vorübergehend) ohne Vorstand ist oder beim mehrgliedrigen Vorstand ein Teil der Ämter nicht besetzt ist, kann vorkommen.  
Die häufigsten Gründe dafür sind:
  - Der Vorstand tritt vor Ablauf der Amtsperiode zurück
  - Die Amtsperiode ist abgelaufen und es wurde versäumt, rechtzeitig Neuwahlen durchzuführen oder die Ämter konnten bei den Wahlen nicht besetzt werden.
  - Tod oder Erkrankung eines Vorstandsmitglieds
5. Probleme treten dabei vor allem dann auf, wenn der Vorstand betroffen ist, da es sich hier um ein gesetzlich vorgeschriebenes und notwendiges Organ handelt, ohne dass der Verein nicht handlungsfähig ist. Wenn es andere Organe betrifft (z.B. Mitglieder des erweiterten Vorstands), ist eine Gefahr für den Verein nicht gegeben, da der Verein handlungsfähig bleibt.
6. Ist der gesamte Vorstand zurückgetreten, also kein Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsberechtigung mehr im Amt, ist der Verein handlungsunfähig.  
  
Der normale Wahlturnus bzw. die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kann dann nicht abgewartet werden. Vielmehr ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Mit dem Ablauf der satzungsgemäß vorgesehenen Amtszeit endet automatisch die Amtszeit des Vorstandes, auch wenn noch kein neuer Vorstand gewählt ist. Der Verein ist also ohne Vorstand.  
Der alte Vorstand kann solange (kommissarisch) im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Sollen die Aufgaben des Vorstands verteilt werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, während die Amtszeit der anderen noch andauert. Für solch einen Fall wird die Regelung getroffen, dass die Aufgabenbereiche durch andere Mitglieder übernommen werden. Falls das Amt unbesetzt bleibt müssen die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Bei der Aufteilung der Aufgaben hat der Vorstand freie Hand. Sind die laut Satzung erforderlichen Vorstandsmitglieder für die Vertretung des Verein noch im Vorstand verblieben, kann der Restvorstand den Verein auch vertreten. Somit ist der Vorstand noch beschlussfähig.
9. Der Vorstand muss entscheiden, ob das Vereinsinteresse eine Einberufung zur Neuwahl gebietet.  
Auch bei einer Ergänzung des Vorstandes außerhalb der regulären Neubesetzung ("kommissarischer Vorstand") gelten die Satzungsvorschriften für die Bestellung des Vorstandes.  
  
Gegen die Satzungsregelungen können also keine neuen Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden.  
Eine Selbstergänzung des Vorstandes (z.B. Bestimmung eines zeitweiligen oder kommissarischen Mitglieds bis zur nächsten regulären Wahl) ist zulässig.
10. Ist der Verein ohne Vorstand oder fehlen zur Vertretung nötige Vorstandsmitglieder, kann das Amtsgericht auf Antrag einen Notvorstand bestellen.  
Die Bestellung des Notvorstandes erfolgt durch das Gericht, bei dem das zuständige Vereinsregister angesiedelt ist. Zuständig ist der Rechtspfleger. Dazu muss ein formloser Antrag eines Beteiligten vorliegen.

## § 6 Pflichten der Vorstandschaft

1. Dem **1. Vorstand** obliegt die Leitung des Vereins.  
Er führt bei allen Versammlungen den Vorsitz und hat die entscheidende Stimme bei Abstimmungen. Er vertritt die Kapelle in der Öffentlichkeit. Im Einvernehmen mit dem 2. Vorstand führt er die Geschäfte des Vereins.  
Bei Verhinderung oder Erkrankung des 1. Vorstandes übernimmt der 2. bzw. 3. Vorstand die Geschäfte des Vereins mit den Rechten und Pflichten des 1. Vorstandes. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und bzw. der 3. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem **Dirigenten** obliegt die Leistung der Proben und Aufführungen. In musikalischen Angelegenheiten und für das Ansetzen der Proben hat er die alleinige Verfügungsgewalt.  
Der stellvertretende Dirigent wird im Einvernehmen mit der Vorstandschaft vom 1. Dirigenten bestimmt.

3. Der **Schriftführer** führt das Protokollbuch. Er ist für die gewissenhafte Festhaltung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen, der Vorstandssitzung und der Ausschlusssitzung verantwortlich. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Bei schriftlichen Arbeiten für die Kapelle kann der 1. Vorstand und der Dirigent seine Hilfe in Anspruch nehmen.
4. Der **Kassier** führt das Kassenbuch über alle Ein- und Ausgaben. Sämtliche Rechnungsbelege sind sorgfältig aufzubewahren. Er haftet mit seinem gesamten Privatvermögen für den jeweiligen Kassenstand der Kapelle. Die Vorstandschaft ist vierteljährig über den Kassenstand zu informieren. Alle Ein- und Ausgaben sind aufzuzeichnen und mit Rechnungsbelegen zu belegen. Finanzielle Zuwendungen für die Jugendarbeit sind ausschließlich für die musikalische Jugendausbildung bzw. außermusikalische Jugendbetreuung zu verwenden. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die zwei von den fördernden Mitglieder gewählten Beisitzer zeichnen für einen eigenen Kontakt zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, sowie der Bevölkerung verantwortlich. Sie sollen Wünsche und Anträge, sowie Anregungen aus der Bevölkerung an die Vorstandschaft herantragen. Sie haben außerdem das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
6. Der (die) Vereinsjugendleiter(in) hat die Belange der Jungmusikanten in der Vorstandschaft zu vertreten. Insbesondere die Wünsche der Jugendlichen und eventuellen Probleme bei der Musikausbildung an die Vorstandschaft heranzutragen, außermusikalischen Aktivitäten der Vereinsjugendgruppe zu planen und zu koordinieren und den Kontakt zur Bezirksjugendleitung zu halten.
7. Die 2 Beisitzer(innen) der aktiven Mitglieder sollen die Belange der Aktiven in der Vorstandschaft vertreten. Insbesondere sollen sie die Wünsche der Aktiven in musikalischer Hinsicht und bei Planung und Durchführung von außermusikalischen Aktivitäten der Musikkapelle an die Vorstandschaft herantragen.

## § 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich und in der Regel im 1. Vierteljahr nach Jahresabschluss stattfinden und nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte haben:

1. Bericht des 1. Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Schriftführers, Verlesung des Kurzprotokolls der letzten Jahreshauptversammlung und des Tätigkeitsprotokolls.
3. Bericht des Kassiers über den Kassenstand.
4. Bericht der Kassenrevisoren.
5. Bericht des Dirigenten.
6. Bericht des Noten- und Zeugwarts.
7. Entlastung der Vorstandschaft.
8. Wünsche und Anträge.

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder über Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Memmingerberg und mit Aushang im Schaukasten (Ort: Memmingerberg, Molkereistraße, Am Feuerwehrhaus) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Wünsche und Anträge vor der Jahreshauptversammlung sollten 14 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Die gesamte Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung bzw. Vereinsjugendversammlung in geheimer Wahl gewählt oder bei Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten per Akklamation. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Dirigent hat kein Stimmrecht.
5. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Kapelle ab dem 18. Lebensjahr. Sie müssen der Kapelle mindestens ein halbes Jahr angehören. Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl in die Vorstandschaft.
6. Im Rahmen der Mitgliedsversammlung findet die Vereinsjugendversammlung statt. Sie wählt aus ihren Reihen den (die) Vereinsjugendleiter(in) in die Vorstandschaft.  
Mitglieder der Vereinsjugendversammlung und somit wahlberechtigt, sind die aktiven Jungmusikantinnen und Jungmusikanten im Alter von 13 – 25 Jahren.
7. Als Vereinsjugendleiter(in) kann jeder aktive Musiker oder Musikerin der Kapelle gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und der Kapelle mindestens ein halbes Jahr angehört.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## § 9 Auflösung der Kapelle

1. Die Kapelle kann durch Beschluss der ordentlich einberufenen Mitgliedsversammlung aufgelöst werden, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder weniger als 3 Mann beträgt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Memmingerberg zu. Diese hat das Vermögen sorgfältig bis zu einer eventuellen Neugründung einer Musikkapelle zu verwalten oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 10 Steuerrecht - Gemeinnützigkeit

1. Die Musikkapelle Memmingerberg e.V. mit Sitz in Memmingerberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Einnahmen der Kapelle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kapelle. Sie erhalten bei ihrem Ausgang aus der Kapelle nicht mehr als den gemeinen Sachwert ihrer Einlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Kapelle fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 11 Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



2. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, bezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können ihm Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale (für Vorstand, Kassierer, etc.) gem. § 3 Abs. 26a EStG (ab 1.1.2013 720,00 €) und/oder der Übungsleiterpauschale (für Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, etc.) gem. § 3 Abs. 26 EStG (ab 1.1.2013 2.400,00 €) begünstigt werden
4. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

## § 12 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V.

## § 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schützwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied der Musikkapelle beim Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. ist die Musikkapelle verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten und Bilder ohne Zustimmung der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am ..... In Memmingerberg beschlossen.

Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft